Satzung für den Seniorinnenbeirat und Seniorenbeirat der Stadt Sulzbach/Saar

Präambel

Die ständig steigende Zahl der Seniorinnen und Senioren in der Stadt verdeutlicht die Notwendigkeit, der Altersgerechtigkeit des Gemeinwesens noch weiter als bisher besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Deshalb ist es unabdingbar, Seniorinnen und Senioren stärker an der politischen Willensbildung zu beteiligen und ihnen die Möglichkeit einzuräumen, ihre Interessen auf örtlicher Ebene zu vertreten.

Unter Würdigung dieser Überlegungen wird in der Stadt unter Beteiligung von Rat und Verwaltung sowie von Seniorinnen und Senioren der Stadt eine Seniorenvertretung gegründet, die den Namen "Seniorinnenbeirat und Seniorenbeirat der Stadt Sulzbach/Saar" (weiter Seniorinnen-/Seniorenbeirat genannt) führt.

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. Februar 2009 (Amtsbl. S. 1215) hat der Stadtrat der Stadt Sulzbach/Saar in seiner Sitzung am 24.02.2011 zur Gründung eines kommunalen Seniorinnen-/Seniorenbeirates nachstehende Satzung beschlossen:

8

Ziel und Zweck des Seniorinnen-/Seniorenbeirates

Der Seniorinnen-/Seniorenbeirat verfolgt nachstehende Anliegen:

- (1) Die Unabhängigkeit im Alter zu sichern, um Seniorinnen und Senioren möglichst lange eine selbstbestimmte Lebensführung zu gewährleisten
- (2) In allen Lebenslagen älteren Menschen die erforderlichen Hilfen zu ermöglichen
- (3) Ältere Menschen zu motivieren, ihre vielfältigen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kompetenzen durch Übernahme politischer und sozialer Verantwortung für sich und andere in das Gemeinwohl einzubringen sowie das solidarische Miteinander der Generationen von Jung und Alt zu unterstützen
- (4) Das ehrenamtliche Engagement der Seniorinnen und Senioren in wichtigen gesellschaftlichen Bereichen wie Kommunalentwicklung, Sport, Freizeit, Kultur und sozialen Angelegenheiten zu fördern, um gleichzeitig deren Ansehen und Stellung in Gesellschaft und Familie zu stärken und ihre Selbstwerteinschätzung zu verbessern.
 - (5) Die örtlichen Einrichtungen der Altenhilfe- und pflege zu begleiten
 - (6) Bildung für das Altern und im Alter zu fördern
 - (7) Die Arbeit des Bürgermeisters sowie des Stadtrates in Seniorinnen-/Seniorenangelegenheiten zu unterstützen.

Aufgaben des Seniorinnen-/Seniorenbeirates

- (1) Der Seniorinnen-/Seniorenbeirat nimmt in Zusammenarbeit mit dem Rat der Stadt und der Verwaltung die Interessen und Belange der älteren Menschen wahr und entwickelt in allen altersbedeutsamen Bereichen Ideen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der Seniorinnen und Senioren in der Stadt.
- (2) Der Seniorinnen-/Seniorenbeirat unterbreitet dem Bürgermeister und dem Rat der Stadt Vorschläge und berät im Rahmen seiner Möglichkeiten diese wie auch Organisationen, Vereine sowie sonstige Träger von Altenhilfe- und Altenfördermaßnahmen in allen Belangen, die Seniorinnen und Senioren betreffen.
- (3) Die in den Sitzungen des Seniorinnen-/Seniorenbeirates beratenen bzw. verabschiedeten Anträge, Anregungen, Anfragen und Empfehlungen leitet der/die Vorsitzende dem Bürgermeister zu.
- (4) Dem Seniorinnen-/Seniorenbeirat obliegt die Öffentlichkeitsarbeit über die Wahrnehmung seiner Aufgaben sowie über aktuelle altenpolitische Fragen und Probleme in Abstimmung mit dem Bürgermeister mit der zuständigen Pressestelle der Verwaltung.
- (5) Zur Erledigung seiner Aufgaben führt der Seniorinnen-/Seniorenbeirat regelmäßig Sitzungen und Informationsveranstaltungen durch und richtet nach Bedarf Sprechtage ein.
- (6) Der Seniorinnen-/Seniorenbeirat kann seine Aufgaben aus eigener Initiative entwickeln.
- (7) Der Seniorinnen-/Seniorenbeirat ist unabhängig von Parteien, Konfessionen, Verbänden und Vereinen.
- (8) Der Bürgermeister sowie der Stadtrat können den Seniorinnen/ Seniorenbeirat mit Aufgaben betrauen bzw. den Seniorenrat anhören.
- (9) Der Seniorinnen-/Seniorenbeirat ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Seniorinnen-/Seniorenbeirates werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Seniorinnen-/Seniorenbeirates.
- (10) Die Tätigkeit im Seniorinnen-/Seniorenbeirat wird ehrenamtlich ausgeübt. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Seniorenvertretung fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Rechte und Pflichten der Mitglieder des Seniorinnen-/Seniorenbeirates bei der Mitwirkung in Gremien der Stadt

(1) Der Seniorinnen-/Seniorenbeirat soll jeweils zu Beginn der Planungsphase bei allen die Seniorinnen und Senioren betreffenden Angelegenheiten vom Stadtrat und seinen Ausschüssen gehört werden, insbesondere in den Bereichen:

- Stadt- und Verkehrsplanung,
- ÖPNV und Verkehrssicherheit,
- Altenwohnungen und Altenpflege,
- Freizeit- und Sportangebote,
- Sozial- und Gesundheitswesen,
- Weiterbildung und Kultur.
- quartiersbezogene und generationsübergreifende Wohnkonzepte
- Selbsthilfegruppen
- (2) Der Seniorinnen-/Seniorenbeirat kann sich mit allen für die Seniorenarbeit in der Kommune relevanten Selbstverwaltungsangelegenheiten befassen. Auf Antrag des Seniorinnen-/Seniorenbeirates soll der Bürgermeister dem Stadt-/Gemeinderat solche Selbstverwaltungsangelegenheiten zur Beratung und Entscheidung vorlegen.
- (3) Der/Die Vorsitzende des Seniorinnen-/Seniorenbeirates oder sein/ihre Vertreter/-in kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Stadtrates sowie seiner Ausschüsse teilnehmen, soweit Aufgaben des Seniorinnen-/Seniorenbeirates zur Beratung und Entscheidung anstehen. Auf Verlangen ist ihr oder ihm das Wort zu erteilen.
- (4) Der/Die Vorsitzende des Seniorinnen-/Seniorenbeirates erhält eine Einladung zu allen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse, soweit altersrelevante Angelegenheiten auf der Tagesordnung stehen.
- (5) Der/Die Vorsitzende des Seniorinnen-/Seniorenbeirates soll von der Stadtverwaltung rechtzeitig über anstehende Maßnahmen, die die Aufgaben des Seniorinnen-/Seniorenbeirats betreffen, informiert werden.
- (6) Der Seniorinnen-/Seniorenbeirat soll zu Fragen, die ihm vom Stadtrat, einem Ausschuss oder von dem Bürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen.
- (7) Für die Rechtsstellung der Mitglieder des Seniorinnen-/Seniorenbeirates und deren Amtszeit gelten § 30 Abs. 1 und 4, § 31 Abs. 1 und 4 sowie § 33 Kommunalselbstverwaltungsgesetz entsprechend.

§ 4

Zusammensetzung und Berufung der Mitglieder des Seniorinnen-/Seniorenbeirates

- (1) Die Mitglieder des Seniorinnen-/Seniorenbeirates werden vom Stadtrat berufen.
 - (2) Dem Seniorinnen-/Seniorenbeirat gehören an:
 - 1. je ein/e Vertreter/-in der im Stadtrat vertretenen Parteien und Wählergruppen
 - 2. je ein/e Vertreter/-in der ortsansässigen Wohlfahrtsverbände
 - 3. je ein/e Vertreter/-in der ortsansässigen Sozialverbände
 - 4. je ein/e Vertreter/-in der Sulzbacher Seniorenzentren
 - 5. je ein/e Vertreter/-in der Kirchen
 - 6. der/die Behindertenbeauftragte der Stadt
- (3) Für die im Absatz 2 Nr. 1. Bis 5 genannten Mitglieder ist je ein stellvertretendes Mitglied zu berufen.

- (4) Die in Absatz 2 Nr. 1. bis 5. sowie in Absatz 3 genannten Mitglieder sollen das 60. Lebensjahr vollendet haben.
- (5) Alle ordentlichen Mitglieder des Seniorinnen-/Seniorenbeirates sind stimmberechtigt. Alle Regelungen für die Mitglieder gelten auch für die stellvertretenden Mitglieder.
- (6) Bei der Berufung der Mitglieder sollte auf eine geschlechtsparitätische Zusammensetzung hingewirkt werden.
- (7) Für ihre Tätigkeit erhalten die Mitglieder des Seniorinnen-/Seniorenbeirats Ersatz ihrer baren Auslagen und des Verdienstausfalles.

§ 5

Amtszeit

Die Amtszeit des Seniorinnen-/Seniorenbeirates ist an die Amtszeit des Stadtrates gebunden.

§ 6

Konstituierende Sitzung

- (1) Zur konstituierenden Sitzung des Seniorinnen-/Seniorenbeirates lädt der Bürgermeister der Stadt ein. Diese Sitzung hat innerhalb von 60 Tagen nach Abschluss der Stadtratswahlen stattzufinden. Für die erstmalige Bildung des Seniorinnen-/Seniorenbeirates der Stadt Sulzbach/Saar gelten davon abweichende Regelungen.
- (2) Die Mitglieder des Seniorinnen-/Seniorenbeirates führen ihre Aufgaben über das Ende der Legislaturperiode hinaus bis zur konstituierenden Sitzung des nach Ablauf der jeweiligen Legislaturperiode neu berufenen Seniorinnen-/Seniorenbeirates fort.

§ 7

Sitzungen

(1) Die Mitglieder des Seniorinnen-/Seniorenbeirates werden von seinem/seiner Vorsitzenden zu den Sitzungen schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche eingeladen. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen. Der Bürgermeister ist zu jeder Sitzung unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

Zu einer Sitzung des Seniorinnen-/Seniorenbeirates ist einzuladen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt.

- (2) Der Seniorinnen-/Seniorenbeirat tritt bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Vierteljahr zusammen.
- (3) Seine Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen.
- (4) An den Sitzungen des Seniorinnen-/Seniorenbeirates kann der Bürgermeister oder die/der von ihr/ihm bestimmte Beauftragte mit beratender Stimme teilnehmen.

- (5) An den Sitzungen des Seniorinnen-/Seniorenbeirates kann der/die Vorsitzende des Integrationsbeirates mit beratender Stimme teilnehmen.
- (6) Der Seniorinnen-/Seniorenbeirat kann zu seinen Sitzungen im Rahmen der ihm von der Stadt bereitgestellten Finanzmittel Sachverständige hinzuziehen. Entsprechende Anträge bedürfen eines Beschlusses des Seniorinnen-/Seniorenbeirates.
- (7) Termin, Ort und Tagesordnung der Sitzungen werden in der Presse veröffentlicht.
- (8) Der Seniorinnen-/Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß ergangen und mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
 - (9) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- (10) Über die Sitzungen des Seniorinnen-/Seniorenbeirates fertigt der/die Schriftführer/in ein Beschlussprotokoll. Es ist von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen und dem Bürgermeister zuzuleiten.
- (11) Für die Einladungen und deren Veröffentlichung wie auch die Erledigung der organisatorischen Angelegenheiten des Seniorinnen-/Seniorenbeirates ist der/die Vorsitzende verantwortlich.

§ 8

Vorsitz

- (1) Der Seniorinnen-/Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte die/den Vorsitzende/n, seinen/ihre Vertreter/in sowie einen/eine Schriftführer/in und dessen/deren Vertreter/in.
- (2) Die/der Vorsitzende vertritt den Seniorinnen-/Seniorenbeirat gegenüber der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister, dem Stadt-/Gemeinderat und seinen Ausschüssen.
- (3) Der/die Vorsitzende berichtet über die Tätigkeit des Seniorinnen-/Seniorenbeirates einmal im Kalenderjahr dem Stadt-/Gemeinderat.

§ 9

Geschäftsführung

- (1) Der Seniorinnen-/Seniorenbeirat wird in seiner Geschäftsführung bzw. der Erledigung seiner Aufgaben von der Stabsstelle Zukunft der Stadtverwaltung unterstützt.
- (2) Die Stadt stellt dem Seniorinnen-/Seniorenbeirat Tagungsräume zur Verfügung.
- (3) Der Stadtrat stellt im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Stadt im Haushalt die für die Erledigung der Aufgaben des Seniorinnen-/Seniorenbeirates erforderlichen finanziellen Mittel zur Verfügung.

Geschäftsordnung

Der Seniorinnen-/Seniorenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sulzbach/Saar, den 24.02.2011 Der Bürgermeister